



vszgb

verband schwyzer gemeinden und bezirke

4) Muster für den Erlass einer Weisung über die Mütter- und Väterberatung (MVB)

Gestützt auf § 16 des Gesundheitsgesetzes vom 16. Oktober 2002 (GesG, SRSZ 571.110), wonach die Gemeinde für die fachgerechte Mütter- und Väterberatung zu sorgen hat, beschliesst (*das zuständige Organ der Gemeinde*):

Art. 1 Zweck

¹ Die vorliegende Weisung legt das Angebot der Mütter- und Väterberatung in den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention sowie Kinderschutz fest.

² Sie regelt die Erfüllung von Aufträgen einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) an die Mütter- und Väterberatung.

³ Sie legt die Grundzüge des Leistungsauftrages der Gemeinde für die Mütter- und Väterberatung fest.

⁴ Sie legt die fachlichen Anforderungen an Fachpersonen der Mütter- und Väterberatung fest.

Art. 2 Angebot der Mütter- und Väterberatung

¹ Das Angebot der Mütter- und Väterberatung steht den Erziehungsberechtigten von Säuglingen (ab Geburt) und Kleinkindern (bis zum Eintritt in den Kindergarten) zur Verfügung.

² Das Angebot der Mütter- und Väterberatung im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention umfasst im Wesentlichen:

- Beobachtung der Entwicklung des Kleinkindes, um Krankheiten vorzubeugen und allfällige Störungen früh zu erkennen;
- Beratung in den Bereichen Pflege, Stillen, Ernährung, Allergieprophylaxe, alltägliche Erziehungsfragen;
- Unterstützung der Eltern in der neuen Rolle als Mutter und Vater;
- Vermitteln von Adressen und Kontakten zu Institutionen und weiteren Fach- und Beratungsstellen;
- Unterstützung bei der Vernetzung mit Müttern, Vätern und Familien in ähnlichen Lebenssituationen.

³ Die Mütter- und Väterberatung setzt im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Massnahmen des Kinderschutzes im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenzen um.

Art. 3 Leistungsauftrag

¹ Der Leistungsauftrag der Gemeinde an die Trägerschaft der Mütter- und Väterberatung unterscheidet zwischen den Aufgaben in den Bereichen:

- Gesundheitsförderung und Prävention,
- Kinderschutz

² Zur Sicherstellung der Mütter- und Väterberatung können Gemeinden zusammenarbeiten.

³ Die Gemeinde trägt den Aufwand für die Mütter- und Väterberatung wie folgt:

- Der Aufwand für den Bereich Gesundheitsförderung und Prävention wird im Rahmen des vereinbarten Budgets abgegolten;
- jener für Massnahmen des Kindesschutzes nach Aufwand (Vollkosten). Es obliegt der Gemeinde, diese Kosten ganz oder teilweise den Erziehungsberechtigten zu überwälzen.

Art. 4 Qualitätssicherung

¹ Fachpersonen der Mütter- und Väterberatung verfügen mindestens über eine Grundausbildung als diplomierte Pflegefachfrau HF bzw. Diplomierter Pflegefachmann HF und erfüllen die Voraussetzungen zur Zulassung zum Nachdiplomstudium. Für bisherige Angestellte der Mütter- und Väterberatung gilt Besitzstandwahrung.

² Es ist anzustreben, dass der Fachstelle eine Fachperson mit Nachdiplomstudium (NDS) Mütter- und Väterberatung zur Verfügung steht.

³ Die Fachpersonen der Mütter- und Väterberatung bilden sich periodisch weiter.

Art. 5 Berichterstattung und Aufsicht

Berichterstattung und Aufsicht werden in der Leistungsvereinbarung geregelt.

Art. 6 Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt per in Kraft.